

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 04.04.2014 I 28-1.21.8-80/13

Zulassungsnummer:

Z-21.8-2020

Antragsteller:

TOX-Dübel-Technik GmbHBrunnenstraße 31
72505 Krauchenwies-Ablach

Zulassungsgegenstand:

TOX THERMO Proof Plus

Geltungsdauer

vom: 4. April 2014 bis: 4. April 2019

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.





Seite 2 von 6 | 4. April 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 4. April 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der TOX THERMO Proof Plus besteht aus der Gewindehülse ISO-SPACER aus Polyamid oder Polyoxymethyle mit einer eingepressten Mutter und einer Gewindestange mit doppeltem Innengewinde (M10 und M12), aus nichtrostendem Stahl.

Der TOX THERMO Proof Plus wird mit einen Injektionsmörtel gemäß ETA-09/0258,

ETA-13/0052 und ETA-13/0053 im Verankerungsgrund verankert. Die Gewindehülse ISO-SPACER wird auf die Gewindestange geschraubt und dient als Anschlag um das Anbauteil in einem Abstand zum Verankerungsgrund zu fixieren. Die Befestigung des Anbauteils erfolgt durch eine Befestigungsschraube bzw. einen Gewindestift mit Mutter. Auf der Anlage 1 ist der TOX THERMO Proof Plus im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der TOX THERMO Proof Plus darf mittels Injektionsmörtel gemäß ETA-09/0258, ETA-13/0052 und ETA-13/0053 für Verankerungen in Distanzmontage unter statischer oder quasi-statischer Belastung verwendet werden.

Die zulässigen Verankerungsgründe sind:

- bewehrter und unbewehrter Normalbeton C20/25 C50/60 nach DIN EN 206:2000-12
- Vollziegel Mz nach DIN 105-100:2012-01 / DIN EN 771-1 mit Steinfestigkeit f_h ≥ 28 N/mm² und Steinrohdichte ρ ≥ 1,8 kg/dm³,
- Kalksandvollsteine nach DIN V 106-100:2005-10 / DIN EN 771-2 mit Steinfestigkeit $f_b \ge 20 \text{ N/mm}^2$ und Steinrohdichte $\rho \ge 2.0 \text{ kg/dm}^3$,
- Hochlochziegel Hlz nach DIN 105-100:2012-01 / DIN EN 771-1 mit Steinfestigkeit $f_b \ge 12 \text{ N/mm}^2$ und Steinrohdichte $\rho \ge 0.9 \text{ kg/dm}^3$,
- Kalksandlochsteine KSL 12-1,4-3DF nach DIN V 106-100:2005-10 / DIN EN 771-2 mit Steinfestigkeit f_b ≥ 12 N/mm² und Steinrohdichte ρ ≥ 1,4 kg/dm³,

Der Dübel darf im folgenden Temperaturbereich verwendet werden:

-40 °C bis +80 °C (max. Langzeit-Temperatur +50 °C und max. Kurzzeit-Temperatur +80 °C)

Der Anker darf für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zulassung Nr. Z-30.3-6 verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der ISO-SPACER und die Gewindestange müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.



Seite 4 von 6 | 4. April 2014

2.2 Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein des ISO-SPACERs und der Gewindestange müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung des ISO-SPACERs und der Gewindestange anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Gewindehülse ISO-SPACER ist mit dem Herstellerkennzeichen gemäß Anlage 2 gekennzeichnet.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des ISO-SPACERs und der Gewindestange mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Dübels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des ISO-SPACERs und der Gewindestange eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Prüfplan aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Pr

 üfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Seite 5 von 6 | 4. April 2014

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Gewindestange durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage und Anzahl der Anker enthalten.

Der TOX THERMO Proof Plus darf nur mit dem Injektionsmörtel nach ETA-09/0258,

ETA-13/0052 und ETA-13/0053 verwendet werden.

Die Montagekennwerte (Verankerungstiefe, Mindestbauteildicke, minimale Achs- und Randabstände) der Anlage 2 und der europäischen technischen Zulassungen ETA-09/0258, ETA-13/0052 und ETA-13/0053 müssen eingehalten werden.

Der TOX THERMO Proof Plus darf für die unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Verankerungsgründe verwendet werden.

Die erforderliche Festigkeitsklasse und die minimale Einschraubtiefe der Befestigungsschraube oder des Gewindestifts zur Befestigung des Anbauteils müssen den Angaben nach Anlage 2 und 3 entsprechen. Die Länge der Befestigungsschraube muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewindelänge, der minimalen Einschraubtiefe, der Anbauteildicke und den Bauteiltoleranzen festgelegt werden.

Nachweis von Werkstoff und mechanischen Eigenschaften der Befestigungsschraube oder des Gewindestifts durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 entsprechend DIN EN 10204:2004, die Nachweise sind aufzubewahren.

3.2 Bemessung

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen.

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Verankerungsgrund ist erbracht. Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Für den Nachweis des TOX THERMO Proof Plus sind die besonderen Bestimmungen der jeweils relevanten ETA des Injektionssystems einzuhalten. Die hierin angegebenen Bemessungsregeln für Zugbeanspruchungen gelten auch für Druckbeanspruchungen.



Seite 6 von 6 | 4. April 2014

Bei Verankerungen im Beton und in Mauerwerk gelten die charakteristischen Tragfähigkeiten bei Zugbeanspruchung auch für Druckbeanspruchungen.

Für die Stahltragfähigkeit der Gewindestange sind abweichend von der jeweils relevanten ETA die Bemessungswiderstände nach der Anlage 4, Tabelle 5 maßgebend.

Die Verschiebungen an der Oberfläche des Verankerungsgrundes sind der jeweiligen ETA zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau und Montage

Für Einbau und Montage gelten die Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 4.3 der europäischen technischen Zulassungen ETA-09/0258, ETA-13/0052 und ETA-13/0053 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und Ergänzungen.

- Einbau nach den Angaben des Herstellers und den Konstruktionszeichnungen sowie gemäß den Montageanleitungen in den Anlagen 5 und 6.
- der Bohrernenndurchmesser muss den Werten der Anlage 2, Tabelle 1 entsprechen,
- Einhaltung der Montagekennwerte gemäß Anlage 2, Tabelle 1 und Tabelle 2.
- Bohrlochreinigung und Einbau des Ankers gemäß Montageanweisung des Herstellers (Anlage 5 und 6),
- Einhaltung des Drehmoments gemäß Anlage 2, Tabelle 1.

4.2 Kontrolle der Ausführung

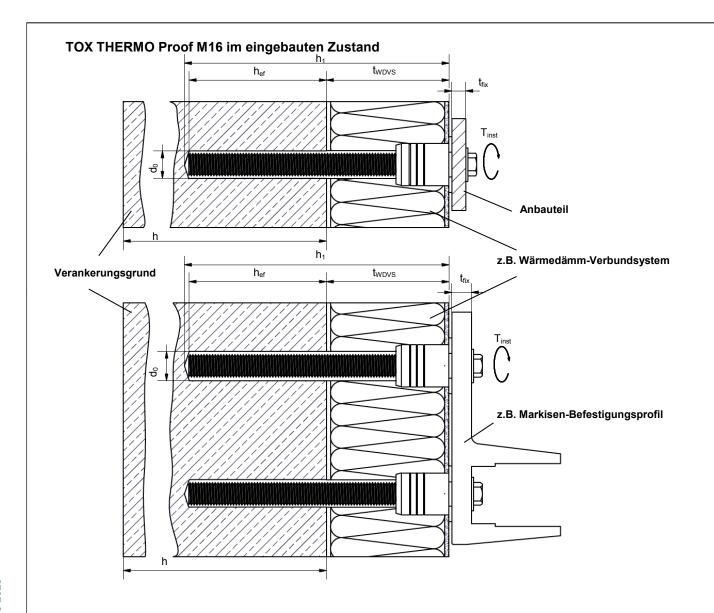
Bei der Herstellung von Verankerungen muss der mit der Verankerung von Ankern betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Während der Herstellung der Verankerung sind Aufzeichnungen über den Nachweis des Verankerungsgrundes (Art des Verankerungsgrundes, Festigkeitsklasse und Mörtelgruppe), der Temperatur im Verankerungsgrund und die ordnungsgemäße Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind den mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmer aufzubewahren.

Andreas Kummerow Referatsleiter Beglaubigt





Legende:

 h_{ef} = Verankerungstiefe gleichsschicht auf Verankerungs- T_{inst} = Anzugsdrehmoment grund und Außenputz

Anwendungsbereich

Gedämmte Untergründe aus Beton oder verschiedenen Mauerwerksarten.

Untergrundseitig ist das System mit einem der folgenden TOX Injektionssystemen zu verankern:

- ETA-09/0258 TOX TVM-STV-K Injektionssystem zur Verankerung in Beton
- ETA-13/0052 TOX TVM-PSF Injektionssystem zur Verankerung in ungerissenem Beton
- ETA-13/0053 TOX TVM-PSF Injektionssystem zur Verankerung in Mauerwerk *
 * siehe Seite 3, Abschnitt 1.2 Anwendungsbereich

TOX THERMO Proof Plus	
	Anlage 1
Einbauzustand	Alliage



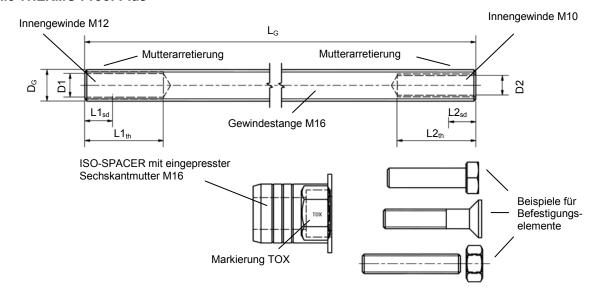
Tabelle 1: Allgemeine Montagedaten

Bezeichnung	Baustoff	t _{WDVS} [mm]	h _{ef} / h ₀ [mm]	d₀ [mm]	Siebhülse	T _{inst} [Nm]
	Beton		siehe ETA-09/0258 und ETA-13/0052	18	entfällt	≤ 20
Thermo Proof Plus	Vollstein	min. 40 mm	siehe ETA-13/0053	18	entfällt	≤ 2
	Loch- steine		siehe ETA-13/0053	20	siehe ETA-13/0053	≤ 2

Tabelle 2: Abmessungen und Montagekennwerte

D_G	L _G [mm]	D1	L1 _{th} [mm]	L1 _{sd} [mm]	D2	L2 _{th} [mm]	L2 _{sd} [mm]
M16	300 - 500	M12	34	12	M10	34	10

Bestandteile THERMO Proof Plus



Legende:

L_G = Länge der Gewindestange
 D_G = Durchmesser Gewindestange
 D1 = Durchmesser Innengewinde

L1_{th} = Länge Innengewinde (maximale Einschraubtiefe)

L1_{sd} = Minimale Einschraubtiefe D2 = Durchmesser Innengewinde

L2_{th} = Länge Innengewinde (maximale Einschraubtiefe)

L2_{sd} = Minimale Einschraubtiefe

TOX THERMO Proof Plus	
Abmessungen und Montagekennwerte	Anlage 2

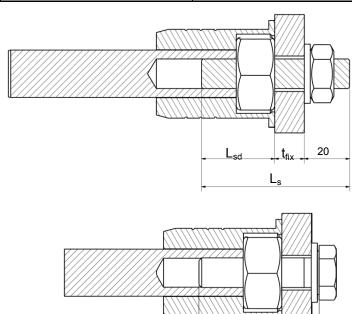


Tabelle 3: Werkstoffe

Benennung	Werkstoffe
ISO-SPACER	Polyamid, Farbe schwarz oder Polyoxymethylen, Farbe schwarz
TOX Injektionsmörtel	siehe Angaben in den auf Anlage 1 aufgeführten Zulassungen
Gewindestange M16	Edelstahl A4-70, A4-80 DIN EN ISO 3506
Sechskantmutter M16, DIN EN ISO 4032	Edelstahl A4-70, A4-80, DIN EN ISO 3506

Tabelle 4: Bestimmung der Gewindelänge des Anbauteilseitigen Befestigungselement

Anbauteil	Gewindelänge L _s [mm]			
t _{fix} [mm]	Gewindestange	Befestigungselement		
2 - 200	$L_s \ge t_{fix} + L_{sd} + 20 \text{ mm}$	$\begin{array}{c} L_s \geq t_{fix} + L_{sd} \\ und \\ \; L_s \leq t_{fix} + L_{th} \end{array}$		



Legende

 L_s = Länge des Befestigungselement t_{fix} = Anbauteildicke mit ggf. Unterlegscheibe

Anforderungen an die Anbauteilseitige Befestigungselemente:

 Die Länge der Schraube bzw. der Gewindestange muss in Abhängigkeit von der Anbauteildicke t_{fix}, der vorhandenen Gewindelänge L_{th} (maximale Einschraubtiefe) und der minimalen Einschraubtiefe L_{sd} festgelegt werden.

 $L_{\text{sd}} \\$

Ls

 t_{fix}

Nichtrostender Stahl A4 Festigkeitsklasse 70 oder 80 nach DIN EN ISO 3506

TOX THERMO Proof Plus	
Werkstoffe und Einbaulänge der Befestigungselemente	Anlage 3



Tabelle 5: Bemessungswiderstände des THERMO Proof Plus

Innengewinde	Zug-und Druckbeanspruchung N _{Rd,S} [kN]	Querkraftbeanspruchung V _{Rd,S} [kN]	Biegebeanspruchung M ⁰ _{Rd,S} [Nm]
M10	21,6	1,7	69,6
M12	9,2	0,8	33,9

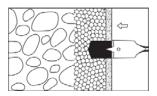
TOX THERMO Proof Plus

Bemessung

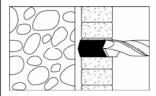
Anlage 4



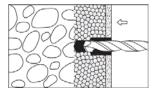
Montageanleitung TOX THERMO Proof M16



1.1 Die Wärmedämmung mit einem 30mm Bohrer min. 40mm tief aufbohren

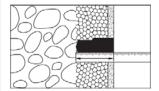


1.2 Bei zweischaligem Mauerwerk die Vorsatzschale Ø 30mm aufbohren.

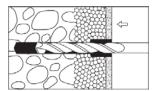


2 Die Wärmedämmung bis zum festen Untergrund durchbohren.

- Beton/Vollstein Ø 14mm
- Lochstein Ø 20 mm

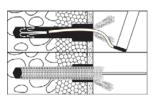


3 Ausmessen der nichttragenden Schicht (Ausgleichsschicht, Dämmschicht und Außenputz)

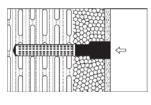


4 Bohrloch mit Bohrlochtiefe h₀ (siehe Zulassung) im Baustoff erstellen.

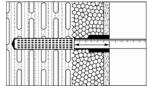
Gerissener und ungerissener Beton:
 Ungerissener Beton:
 Vollstein:
 Lochstein:
 ETA-09/0258 Ø18x80
 ETA-13/0052 Ø18x125
 ETA-13/0053 Ø18x100
 ETA-13/0053 Ø 20x90



5 Bohrloch reinigen. Vor dem Setzen der Gewindestange bzw. Siebhülse ist das Bohrloch gemäß der Zulassungen des verwendeten Injektionssystems zu reinigen.



6 Bei Lochstein die Siebhülse verwenden. Mit Hilfe der Gewindestange die Siebhülse ins Bohrloch schieben bis der Kragen am Baustoff anliegt.



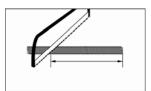
7 Setzkontrolle der Siebhülse. Maß von Oberkante Siebhülse bis Oberkante Außenputz = $t_{\rm WDVS}-2{\rm mm}$

TOX THERMO Proof Plus

Montageanleitung

Anlage 5

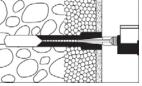




8 Gewindestange kürzen. Länge Gewindestange = h_{ef} + t_{WDVS} + 2mm



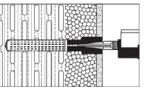
9 ISO-SPACER mit eingepresster Sechskantmutter bis zur Mutterarretierung aufschrauben.



10 Im Beton/Vollstein:

Das Bohrloch zu ca. 2/3 mit dem TOX LIQUIX TVM blasenfrei verfüllen.

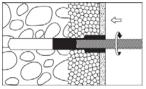
Bei einer Gesamtbohrtiefe ≥ 190 mm ist der Statikmischer mit Verlängerungsschlauch zu verwenden.



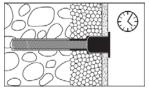
11 Im Lochstein:

Die Siebhülse komplett verfüllen.

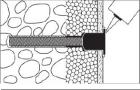
Bei einer Gesamtbohrtiefe ≥ 190 mm ist der Statikmischer mit Verlängerungsschlauch zu verwenden.



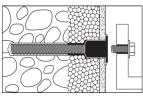
12 Die Gewindestange, mit dem vormontierten ISO-SPACER, mit drehender Bewegung in das Bohrloch einschieben bis der Kragen des ISO-SPACER vollständig anliegt.



13 Den TOX Injektionsmörtel gemäß den Aushärtezeiten (siehe Zulassung und Kartuschenetikett) aushärten lassen.

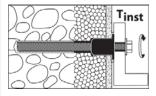


14 Spalt zwischen Putz und ISO-SPACER mit geeignetem Dichtmittel z.B. TOX AQUA – STOP abdichten.



15 Das Anbauteil mit einer passenden Schraube/Gewindestange befestigen.

- Schraubenlänge = t_{fix} + L_{Sd}
- Minimale Einschraubtiefe L_{Sd} M10 = 10 mm
- Minimale Einschraubtiefe L_{Sd} M12 = 12 mm
- Maximale Einschraubtiefe L_{th} M10 und M12 = 34 mm



16 Anbauteil mit einem Drehmomentschlüssel anziehen

- Beton 20 Nm
- Vollstein und Lochstein 2 Nm

TOX THERMO Proof Plus

Montageanleitung

Anlage 6